

# Betriebsreglement

Ortsbürgergemeinden  
Bettwil, Fahrwangen, Meisterschwanden und Sarmenstorf

Stand 26. April 2010

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Zweck.....	3
§ 1 Absicht.....	3
II. Auftrag des Forstbetriebes.....	3
§ 2 Waldfläche.....	3
§ 3 Nebenbetriebe.....	3
III. Organisation.....	3
§ 4 Betriebskommission.....	3
§ 5 Betriebsleitung.....	4
§ 6 Information der Öffentlichkeit.....	4
§ 7 Ausstandspflicht.....	4
IV. Personal.....	4
§ 8 Stellenbeschreibungen.....	4
§ 9 Anstellung.....	5
§ 10 Unterstellung.....	5
§ 11 Arbeitsverhältnis.....	5
V. Betriebsmittel.....	5
§ 12 Forstfahrzeuge, Maschinen etc.....	5
§ 13 Werkhof.....	5
VI. Finanzielles.....	5
§ 14 Kostentragung.....	5
§ 15 Rechnung, Budget.....	6
§ 16 Rechnungsführung.....	6
§ 17 Rechnungsprüfung und Genehmigung.....	6
VII. Verantwortung und Aufsicht.....	6
§ 18 Verantwortung.....	6
§ 19 Aufsicht.....	6
§ 20 Schweigepflicht.....	6
§ 21 Inkrafttreten.....	7
Anhang I: Betriebsorganigramm.....	8

# Betriebsreglement<sup>1</sup>

Die Gemeinderäte Bettwil, Fahrwangen, Meisterschwanden und Sarmenstorf, gestützt auf den Forstbetriebsvertrag vom 26. April 2010, beschliessen folgendes Betriebsreglement für den Forstbetrieb Lindenberg (Gemeinden Bettwil, Fahrwangen, Meisterschwanden, Sarmenstorf) (nachstehend „Forstbetrieb“ genannt):

## I. Zweck

### § 1 Absicht

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte treten im Rahmen dieses Reglementes einen Teil ihrer Kompetenz und Verantwortung für den Forstbetrieb an die Betriebskommission ab.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission erhält den nötigen Handlungsspielraum, um den Forstbetrieb erfolgreich zu führen.

## II. Auftrag des Forstbetriebes

### § 2 Waldfläche

Die Gemeinderäte melden der Betriebskommission allfällige Zu- und Abgänge von Waldflächen je auf Ende eines Betriebsjahres.

### § 3 Nebenbetriebe

Die Betriebskommission teilt den Gemeinderäten der Vertragspartner mit, wenn neue Nebenbetriebe (§ 3 des Forstbetriebsvertrages) geschaffen oder bisherige aufgehoben werden.

## III. Organisation

### § 4 Betriebskommission

<sup>1</sup> Die Betriebskommission erledigt alle anfallenden Geschäfte und Obliegenheiten, die mit dem Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens Forstbetrieb zusammenhängen und so weit nicht die Gemeinderäte oder die Ortsbürgergemeindeversammlungen der Partnergemeinden dafür zuständig sind.

---

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Zu den im Kompetenzbereich der Gemeinderäte und der Ortsbürgergemeindeversammlungen liegenden Sachgeschäften unterbreitet die Betriebskommission den Gemeinderäten Bericht und Antrag.

<sup>3</sup> Präsident oder Vizepräsident der Betriebskommission zeichnen kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied der Betriebskommission.

<sup>4</sup> Über die Sitzungen der Betriebskommission wird ein Protokoll geführt. Darin aufgenommen werden Beschlüsse und soweit notwendig kurze Hinweise über den Sachverhalt und die wesentlichen Erwägungen. Den Gemeinderäten der Vertragspartner sind Kopien der Protokolle zuzustellen.

<sup>5</sup> Die Betriebskommission wird nach den Ansätzen der Gemeinde Bettwil entschädigt.

<sup>6</sup> Die Betriebskommission kommt nach Bedarf, jährlich aber mindestens zwei Mal, zu einer Sitzung zusammen. Der Präsident lädt dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Die Geschäfte sind zu traktandieren. Zudem sind, soweit nötig, die Akten zu den Verhandlungsgegenständen zur Einsichtnahme aufzulegen.

<sup>7</sup> Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz.

<sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **§ 5 Betriebsleitung**

Der Betriebsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe im Rahmen des Budgets und der Kompetenzen des Pflichtenheftes erfordern.

## **§ 6 Information der Öffentlichkeit**

Die Betriebskommission informiert regelmässig die Öffentlichkeit. Sie beschränkt sich dabei auf Aussagen, welche in ihrem Kompetenzbereich liegen und welche für die Öffentlichkeit geeignet sind. Vorbehalten bleibt die Schweigepflicht nach § 20.

## **§ 7 Ausstandspflicht**

Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 16 des aarg. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup>.

# **IV. Personal**

## **§ 8 Stellenbeschreibungen**

Die Stellenbeschreibung für den Betriebsleiter wird durch die Betriebskommission erstellt. Für das übrige Personal wird diese durch den Betriebsleiter erstellt.

---

<sup>2</sup> SAR 271.200

## **§ 9 Anstellung**

<sup>1</sup> Die ständigen Forstwarte und Waldarbeiter inklusive Berufslernende und Praktikanten werden, auf Antrag des Betriebsleiters, durch die Betriebskommission angestellt.

<sup>2</sup> Der Betriebsleiter stellt die temporären Aushilfen im Rahmen des Budgets an.

<sup>3</sup> Die Stellen des Forstbetriebes sind öffentlich auszuschreiben. Davon ausgenommen sind temporäre Anstellungen und Funktionen, welche intern besetzt werden können.

## **§ 10 Unterstellung**

<sup>1</sup> Der Betriebsleiter ist der Betriebskommission unterstellt.

<sup>2</sup> Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter seines Stellvertreters, der Forstwarte, Waldarbeiter, Berufslernenden und Praktikanten sowie Aushilfen.

## **§ 11 Arbeitsverhältnis**

Die Betriebskommission legt die Löhne und Entschädigungen fest.

## **V. Betriebsmittel**

### **§ 12 Forstfahrzeuge, Maschinen etc.**

Über Neuanschaffungen beschliesst im Rahmen des Budgets beziehungsweise des Verpflichtungskredites die Betriebskommission.

### **§ 13 Werkhof**

Der Forstbetrieb schliesst mit der Gemeinde Sarmenstorf für die Miete des Werkhofes einen Mietvertrag ab. Er kann ferner bei Bedarf zusätzliche Räume in einer der Vertragsgemeinden zumieten.

## **VI. Finanzielles**

### **§ 14 Kostentragung**

<sup>1</sup> Nach Möglichkeit wird der Aufwand für betriebs- und periodenfremde Leistungen sowie für hoheitliche Aufgaben ausserhalb des Forstbetriebes nach dem Verursacherprinzip beziehungsweise gemäss Leistungsauftrag weiterverrechnet (siehe § 3 Abs. 1 des Forstbetriebsvertrages).

<sup>2</sup> Jährliche Bundes- und Kantonsbeiträge zählen zu den Betriebseinnahmen, sofern sie für Leistungen ausgerichtet werden, die der Forstbetrieb erbringt.

## **§ 15 Rechnung, Budget**

<sup>1</sup> Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsform beziehungsweise integriert darin, wird eine Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Modell der forstlichen Betriebsabrechnung (BAR) des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz geführt. Die BAR erfolgt parallel zum Rechnungsabschluss.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission unterbreitet den Vertragspartnern fristgerecht den Vorschlag des Forstbetriebs für das kommende Rechnungsjahr sowie allfällige Kreditbegehren zur Genehmigung. Dies erfordert die Zustimmung aller Vertragspartner.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission unterbreitet den Vertragspartnern fristgerecht die Rechnung des Forstbetriebs für das abgelaufene Rechnungsjahr zur Genehmigung. Dies erfordert die Zustimmung aller Vertragspartner.

## **§ 16 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung wird der Finanzverwaltung Bettwil übertragen.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission erteilt ihr die nötigen Weisungen.

## **§ 17 Rechnungsprüfung und Genehmigung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Finanzkommission der Gemeinde Bettwil.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission stellt die Jahresrechnung frühzeitig den Gemeinderäten zur Genehmigung und gleichzeitig der zuständigen Finanzkommission zur Revision zu.

# **VII. Verantwortung und Aufsicht**

## **§ 18 Verantwortung**

Die Betriebskommission ist gegenüber den Gemeinderäten der Vertragspartner verantwortlich für die Geschäftsführung des Forstbetriebes nach anerkannten fachlichen und kaufmännischen Grundsätzen.

## **§ 19 Aufsicht**

Die Gemeinderäte der Vertragspartner können Einblick in die Akten der Betriebskommission und des Forstbetriebes verlangen, so weit nicht Vorschriften des Datenschutzes dagegen sprechen.

## **§ 20 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Betriebskommission, der Betriebsleiter und das übrige Personal unterstehen der Schweigepflicht. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Rücktritt aus der Betriebskommission oder als Angestellter.

## § 21 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

5618 Bettwil, 28.6.2010  
Genehmigung durch Gemeinderat Bettwil am 4. Mai 2010.

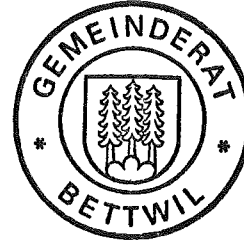
### Gemeinderat Bettwil



Rolf Fanton  
Gemeindeammann



Bruno Burkard  
Gemeindeschreiber



5615 Fahrwangen, 5. Juli 2010  
Genehmigung durch Gemeinderat Fahrwangen am 10. Mai 2010.

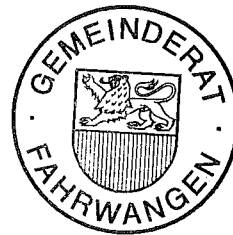
### Gemeinderat Fahrwangen



Marlène Campiche  
Gemeindeammann

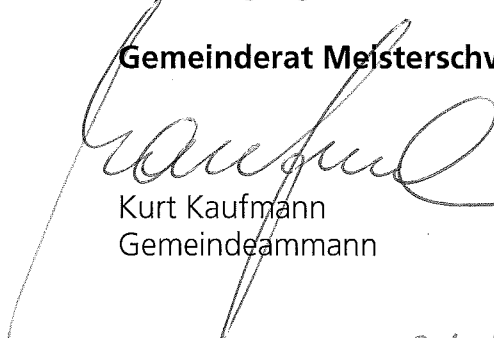


Sibylle Strebel  
Gemeindeschreiberin



5616 Meisterschwanden, 12. Juli 2010  
Genehmigung durch Gemeinderat Meisterschwanden am 3. Mai 2010.

### Gemeinderat Meisterschwanden



Kurt Kaufmann  
Gemeindeammann



Michael Grauwiler  
Gemeindeschreiber



5614 Sarmenstorf, 21. Juni 2010  
Genehmigung durch Gemeinderat Sarmenstorf am 4. Mai 2010.

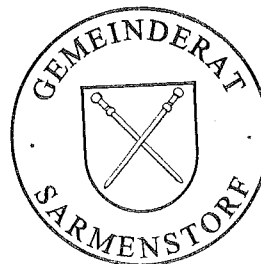
### Gemeinderat Sarmenstorf



Roman Lindenmann  
Gemeindeammann



Josef Kuratle  
Gemeindeschreiber



# Anhang I: Betriebsorganigramm

